

Begründung des Antrages der *CDU* - Fraktion zur Aufhebung der Baumschutzsatzung

Die am 03. September 2015 erlassene Satzung zum Schutze des Baumbestandes im gesamten Gebiet der Stadt Mölln ist aufzuheben, da sie in einigen Punkten weder praktikabel noch bürgerfreundlich ist und den Bauwilligen in Mölln das Bauen unangemessen erschwert.

Hierzu einige Beispiele aus der Satzung:

1. Unter § 4 Abs. 2 Punkt b steht: *„Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, ...“ b) in Bebauungsplänen, die vor dem 01.01.2000 Rechtskraft erlangt haben.“*

Dazu ist fest zu stellen, dass Bebauungspläne, die vor diesem genannten Datum Rechtskraft erlangt haben, Satzungen sind auf deren Anwendung ein Rechtsanspruch besteht.

Die Baumschutzsatzung könnte in einigen Punkten der Satzung der o. g. Bebauungspläne widersprechen. Sollten zum Beispiel gemäß Baumschutzsatzung geschützte Bäume innerhalb eines Baufensters stehen, so kann innerhalb dieses Bereiches nicht uneingeschränkt gemäß Bebauungsplan gebaut werden. Das gleiche gilt für die Bereiche der festgesetzten Stellplatzanlagen und Erschließungsanlagen.

2. Unter § 4 Abs. 4 Punkt b steht: *Nicht unter die Satzung fallen ...“ b) Bäume innerhalb des Abstandsbereiches von 5m um ein zulässigerweise errichtetes oder zu errichtendes, baugenehmigungspflichtiges Vorhaben.*

Durch diese Formulierung werden die von einer Genehmigung freigestellten Bauvorhaben, nämlich die Gebäude der Gebäudeklassen 1, 2 und 3 gem. § 2 der Landesbauordnung, ausgeschlossen.

Gebäude der

Gebäudeklasse 1 sind freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als 2 Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 qm und freistehende Land oder Forstwirtschaftliche genutzte Gebäude.

Gebäudeklasse 2 sind Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 qm.

Gebäudeklasse 3 sind sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m.

Gemäß § 68 „Genehmigungsfreistellung“ der Landesbauordnung Abs. 2 stellt Gebäude dieser Gebäudeklassen ausdrücklich von der Genehmigung frei, wenn sie im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen und die Erschließung gesichert ist.

Das bedeutet aber, dass die Freistellung von der Baumschutzsatzung nur für genehmigungspflichtige Vorhaben gilt.

Für genehmigungsfreie Gebäude der Klassen 1 bis 3, die innerhalb eines Bebauungsplanes liegen, ist die Baumschutzsatzung anzuwenden !

Das benachteiligt besonders Personen, die kleinere Bauvorhaben verwirklichen wollen. Zur Verdeutlichung: Es betrifft überwiegend die Errichtung von Einfamilienhäusern in Bebauungsplänen.

3. In § 4 Abs. 4 a der Baumschutzsatzung steht: *„Nicht unter die Satzung fallen a) Bäume innerhalb eines bebaubaren Bereiches eines Bebauungsplanes (Baufenster)“*

Neue Bebauungspläne, die nach dem 01.01.2000 erstellt wurden, beinhalten bereits eine Überprüfung, welche Bäume aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erhalten sind und welche zu entfernen sind.

Davon betroffen sind auch die Bereiche der Erschließungsstraßen, Versorgungsflächen, Gehwege, Radwege, Stellplatzanlagen, Garagenanlagen und Zuwegungen zu den Grundstücken.

Für diese Bereiche müssen gemäß Baumschutzsatzung Anträge eingereicht werden, obwohl durch Festsetzung des Bebauungsplanes die Errichtung der v. g. Anlagen vorgeschrieben ist !

Es kann nicht sein, dass durch die Baumschutzsatzung die Satzung eines Bebauungsplanes unterlaufen wird und Bauvorhaben erschwert bzw. behindert werden.

Im Übrigen wird im Planverfahren bei der Eingriffs und Ausgleichsregulierung auf das Entfernen der Bäume, wenn diese notwendiger Weise entfernt werden müssen, eingegangen. Innerhalb des Bebauungsplanes wird im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsregelung auch Ausgleich bzw. Ersatz geschaffen.

Allein schon diese beiden vorgenannten Punkte führen zu einer Rechtsunsicherheit gegenüber den Bebauungsplänen.

4. *Nach §5 Abs. 2 unter b ist es verboten Abgrabungen Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich durchzuführen.*

Dieses Verbot ist in vielen Teilen nicht einzuhalten.

Zum Beispiel: Innerhalb der Waldstadt stehen Bäume direkt an der Grundstücksgrenze. Innerhalb des daran liegenden Gehweges müssen Ver- und Entsorgungsleitungen gelegt werden und es muss unter anderem auch Straßenbau durchgeführt werden. Dafür sind Abgrabungen, Ausschachtungen und Aufschüttungen notwendig.

5. *In § 6 „Zulässige Handlungen“ Abs. 1 Punkt c steht: Als zulässige Handlungen dürfen genehmigungsfrei folgende Maßnahmen durchgeführt werden: c) Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Versorgungs- und Entsorgungsnetz oder an der Trasse, Bankette und Böschung öffentlicher Verkehrswege sowie an Gehwegen, einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils wenn der Träger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft.*

Innerhalb des angesprochenen Bereiches liegen auch Versorgungsleitungen die nicht öffentlich sind, z. B. das Wasserversorgungsnetz und andere Versorgungsnetze der Vereinigten Stadtwerke. Das sind keine öffentlichen Versorgungsleitungen !

Es kann nicht sein, dass für notwendige Reparaturen ein Antragsverfahren gemäß Baumschutzsatzung erforderlich ist.

6. *In § 7 „Befreiungen“ Abs. 1 letzter Satz steht: „Die Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.“*

Dies ist ein sehr allgemeiner Begriff und hängt von persönlichen Befindlichkeiten der Sachbearbeiter ab.

7. *In § 8 „Ausnahmen“ sind gem. Abs. 1 Punkt c Ausnahmen zugelassen „bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich ein Anspruch besteht im Bereich des Baukörpers und der erforderlichen Abstandsflächen nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung geschützte Bäume vorhanden sind und die Gebäude auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten können;“*

Die Formulierung ist unvollständig. Sie gilt hier nur für Vorhaben, die nicht innerhalb eines Bebauungsplanes liegen, denn innerhalb eines Bebauungsplanes gelten die Ausnahmen des § 4 der Baumschutzsatzung.

8. Unter § 8 „Ausnahmen“ Abs. 2 wird wieder das unumgängliche Maß beschrieben, hier gelten die Ausführungen zu 6.

9. In § 9 „Antragsunterlagen und zuständige Behörde“ Absatz 1 zweiter Satz steht: „ der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten.“

Woher sollen Antragssteller, die nicht laufend mit derartigen Satzungen zu tun haben, wissen, welche Angaben und Unterlagen notwendig sind, für eine Beurteilung gemäß Baumschutzsatzung erforderlich sind.

10. Unter Abs. 3 in § 9 „Antragsunterlagen und zuständige Behörde“ Abs. 3 steht: „Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die nach Abs. 1 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind,“

Hier fehlt auch der Hinweis wieder auf § 4 Abs. 4 b. Das betrifft nur die Vorhaben die nicht innerhalb eines Bebauungsplanes sind, weil innerhalb eines Bebauungsplanes entsprechende Freistellungen von vornherein möglich sind.

11. Unter § 10 „Nebenbestimmung und Ersatzpflanzungen“ Abs. 1 vorletzter Absatz ist aufgeführt: „In diesem Fall setzt die Stadt die Geldleistungen entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest.“

Im Absatz vorher steht, dass mehrere Ersatzpflanzungen umgerechnet werden können auf Wertgleiche größere Einzelbäume im Baumschulqualität und die Anzahl der Ersatzpflanzungen wird in der Genehmigung festgesetzt.

Woher weiß ein Antragsteller, welche Geldleistung berechtigt ist?

In dem Zusammenhang ist in Bezug auf den letzten Satz § 10 Absatz 1 anzumerken, dass eine 50%-ige Erhöhung für Pflanz- Pflege und Grunderwerbpauschalen auf den Nettoerwerbspreis unangemessen hoch ist !

12. In § 12 „Pfleger, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen“ Absatz 1 steht:
„Die Stadt Mölln kann anordnen, dass die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte die Durchführung für Erhaltungsmaßnahme, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt Mölln oder durch von ihr Beauftragte duldet. Er bzw. sie trägt die anfallenden Kosten. „

Hierzu ist anzumerken, dass dies ein Eingriff in das Hausrecht und Nutzungsrecht vieler Grundstückseigentümer ist.

Auch die Stadt hat letztendlich Eigentumsrechte zu beachten.

Dies v. g. gilt nicht, wenn zur Gefahrenabwehr Sicherungsmaßnahmen bedingt notwendig wird.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass Baumfällungen zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich sind.

Es kann bei einer zögerlichen Bearbeitung der Anträge dazu führen, dass Bauvorhaben um mind. 7 Monate verschoben werden müssen, sollte die Genehmigung der Beseitigung geschützter Bäume, z.B. erst am 1. März eingehen.

Da die Baumschutzsatzung viele, für die Bevölkerung einschränkende Auswirkung hat, Investitionen verhindern kann und dem Bauwillen der Bürger entgegensteht, beantragt die CDU-Fraktion diese Baumschutzsatzung aufzuheben.

Für die **CDU** – Fraktion

Gez. Horst Kühl